

Endgültige Bedingungen Nr. 56 vom 10.09.2012
zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen
(einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 11. Mai 2012
in der Fassung des Nachtrags Nr. 2 vom 17.07.2012

Endgültige Bedingungen

für

Variabel verzinsliche ungedeckte Schuldverschreibungen

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaberschuldverschreibungen von 2012/2018

Emission 0512B/052

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: HLB2CS

ISIN: DE000HLB2CS9

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 56 vom 10.09.2012 zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 11. Mai 2012 sind variabel verzinsliche ungedeckte Schuldverschreibungen mit einem Angebotsvolumen von 50.000.000 Euro, zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die **Schuldverschreibungen**).

Die Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 11. Mai 2012 in der Fassung des Nachtrags Nr. 2 vom 17.07.2012 zu lesen.

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 6 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge nach § 16 WpPG werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen zu gegebener Zeit Schuldverschreibungen verschiedener Emissionen begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer Emission.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1.	Risikofaktoren	3
2.	Wertpapierbeschreibung	10
3.	Emissionsbedingungen	15

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.helaba.de veröffentlicht.

1. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen (bis hin zum Totalverlust) sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Sie sollten die Schuldverschreibungen nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potenzieller Käufer von Schuldverschreibungen genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen für Sie geeignet erscheint.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Fall vor der Kaufentscheidung unerlässliche individuelle Beratung durch den Anlageberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Risikofaktoren der Emittentin

Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Schuldverschreibungsgläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern (klassisches Kreditgeschäft), Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Waren und Dienstleistungen).

Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt, die nicht in den sonstigen genannten Risikokategorien eingebunden ist. In der Folge kann es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Devisenkurse, Rohstoffpreise sowie deren Volatilitäten einschließlich zugehöriger Optionsrisiken.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten.

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt:

- i) Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen.
- ii) Strukturelle Liquiditätsrisiken ergeben sich, wenn aufgrund einer nicht adäquaten Steuerung der Kostenrisiken der Mittelbeschaffung und der Ertragsrisiken der Geldanlage ein unausgewogenes Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht.
- iii) Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.

Die mit außerbilanziellen Geschäften verbundenen Liquiditätsrisiken führen je nach Ausprägung zu kurzfristigen und/oder strukturellen Liquiditätsrisiken.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken und Auslagerungsrisiken ein.

Auslagerungsrisiken entstehen, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten von der Helaba selbst erbracht würden.

Geschäftsrisiko

Unter dem Geschäftsrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial verstanden, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann.

Ebenfalls dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder¹ ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.

Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.

Risiken im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) kann im Falle einer Krise der Emittentin ein Reorganisationsverfahren durchgeführt werden und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und andere zuständige Stellen insbesondere im Falle einer bestandsgefährdenden Krise Maßnahmen erlassen, jeweils mit dem Ziel, den Finanzmarkt zu stabilisieren. Die Schuldverschreibungsgläubiger sollten sich bewusst sein, dass derartige Verfahren und Maßnahmen auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens zu einer Beeinträchtigung ihrer Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen führen können (wobei im Hinblick auf Pfandbriefe jedoch die Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes zu beachten sind).

Zudem hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz ist die BaFin unter anderem dazu berechtigt, einem deutschen Kreditinstitut regulatorische Maßnahmen aufzuerlegen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel bezüglich dessen dauerhafter Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des deutschen Kreditwesengesetzes aufkommen lässt. Wenngleich derartige regulatorische Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann aber die Tatsache, dass die BaFin eine solche Maßnahme in Bezug auf ein Kreditinstitut anwendet, indirekte negative Nebenwirkungen haben, z.B. auf die Preisfestsetzung der durch dieses Institut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Instituts zur eigenen Refinanzierung.

1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Zinsänderungsrisiko

Als Referenzzinssatz für die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist der 6-Monats-Euribor®² als ein im Euro-Raum üblicher Marktzinssatz vorgesehen.

Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden, da die Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags) abhängig ist.

Sinkt dieser Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Aus diesem Grund besteht für den Anleger das Risiko, dass er nur

¹ Anspruchsgruppen der Helaba.

² Euribor® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l.

eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt und die Verzinsung bis auf die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Mindestverzinsung sinken kann.

Begrenzung der Höhe der Verzinsung

Die Emissionsbedingungen sehen eine maximale Höhe der Verzinsung vor. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt ist und der Anleger ab einer festgelegten Grenze nicht mehr von einer für den Anleger positiven Entwicklung des Referenzzinssatzes partizipiert. Die Begrenzung der Höhe der Verzinsung kann dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem bestehenden Marktzinsniveau von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit liegt. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen sinken.

Kursrisiko

Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit zu 100 % des Nennbetrages veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter 100% des Nennbetrages sinken. Dies liegt darin begründet, dass der Kurs der Schuldverschreibungen von verschiedenen Marktparametern wie insbesondere der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, der Verzinsung der Schuldverschreibungen, der tatsächlichen und erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des Referenzzinssatzes und der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen abhängt. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann deshalb zum Beispiel dann unter 100 % des Nennbetrages fallen, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.

Liquiditätsrisiko

Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse einzuführen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht.

In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte. Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Risiko durch referenzwertbezogene Geschäfte der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte (einschließlich auf Referenzwerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Referenzwerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche

Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potenzielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Steuereinbehalt aufgrund Regelungen des US-Steuerrechts zum US-Steuer-Reporting ausländischer Finanzinstitute - FATCA

Die Emittentin und andere Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, sind unter Umständen nach den Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code* - "*U.S. Foreign Account Tax Compliance Act*"; "**FATCA**") oder eines ähnlichen Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise in Bezug auf FATCA verpflichtet, US-Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der nach dem 31. Dezember 2016 geleisteten Zahlungen auf Schuldverschreibungen einzubehalten, wenn (i) die Schuldverschreibungen gemäß US-Steuerrecht als Schuldinstrumente gelten und entweder nach dem 31. Dezember 2012 begeben wurden oder nach diesem Datum wesentlich verändert werden oder (ii) die Schuldverschreibungen unabhängig von ihrem Begebungszeitpunkt als Eigenkapital im Sinne der US-amerikanischen Bundessteuergesetze gelten. Diese Quellensteuer kann ausgelöst werden, wenn (i) die Emittentin ein ausländisches Finanzinstitut (*foreign financial institution*; "**FFI**") im Sinne der FATCA Regelungen ist, das eine Vereinbarung mit der US-amerikanischen Finanzverwaltung (*Internal Revenue Service*; "**IRS**") abgeschlossen hat und erfüllt, die die Weitergabe bestimmter Informationen über seine Kontoinhaber vorsieht (wodurch die Emittentin zu einem "**Teilnehmenden FFI**" wird), (ii) die Emittentin über einen positiven Zahlungsdurchleitungs-Prozentsatz (*passthru payment percentage*) im Sinne der FATCA Regelungen verfügt und (iii)(a) die von einem Anleger

bereitgestellten Informationen für einen Teilnehmenden FFI nicht ausreichen, um festzustellen, ob es sich bei dem betreffenden Anleger um eine US-Person handelt oder er aus anderen Gründen so zu behandeln ist, als hielte er ein "US-Konto" (*United States Account*) bei dem Teilnehmenden FFI, oder (b) ein FFI, das ein Anleger ist, über das eine Zahlung auf die betreffenden Schuldverschreibungen erfolgt, kein Teilnehmendes FFI ist.

Inwieweit das FATCA für auf die Schuldverschreibungen gezahlte Zins-, Kapital- und sonstige Beträge Anwendung findet, ist unklar. Aufgrund des FATCA oder im Zusammenhang damit erlassener Rechtsakte kann die Emittentin dazu verpflichtet sein, Quellensteuern von den Schuldverschreibungsgläubigern zustehenden Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen. In einem solchen Fall wäre nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses Steuerabzugs bzw. -einbehalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Sollte das FATCA in der derzeit von der IRS vorgeschlagenen Fassung umgesetzt werden, könnten Anleger folglich geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet.

FATCA stellt eine besonders komplexe Regelung dar, deren Anwendbarkeit zurzeit noch unsicher ist. Anleger sollten zudem beachten, dass die vorgehende Beschreibung teilweise auf Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen sowie amtlichen Leitlinien beruht, die noch Änderungen unterworfen sein können.

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Transaktionswert - zu Kostenbelastungen führen, die die mit der Schuldverschreibung verbundenen Ertragschancen vermindern bzw. das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen können. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob der Anleger zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.

Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Die Preisberechnung berücksichtigt dabei unter anderem die Entwicklung und die erwartete Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus und der Zinsstrukturkurven, die Verzinsung der Schuldverschreibungen, die tatsächliche und erwartete Volatilität der Zinsmärkte, die Bonität der Emittentin, die Entwicklung und erwartete Entwicklung des Referenzzinssatzes und die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen.

Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen haben können.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen teilweise auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

2. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Emissionsbedingungen verbindlich geregelt ist. Die in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffe haben die in den Emissionsbedingungen definierte Bedeutung.

2.1 Gegenstand der Endgültigen Bedingungen

sind:

Variabel verzinsliche ungedeckte Schuldverschreibungen

2.2 Angaben über die zuzulassenden Schuldverschreibungen

Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 2 Nr. 1b WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die **Prospektverordnung**).

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Die ISIN ist DE000HLB2CS9 und die WKN ist HLB2CS.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wird. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen werden können. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

Nennbetrag

Die Schuldverschreibungen werden mit dem in den betreffenden Endgültigen Bedingungen festgelegten Nennbetrag ausgegeben.

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen

und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich der Rückzahlung und einer etwaigen Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

Die Emissionsbedingungen sind in Ziffer 3 abgedruckt und bilden einen Bestandteil dieser Endgültigen Bedingungen. Die im folgenden Text enthaltenen Verweise auf Paragraphen beziehen sich auf die Emissionsbedingungen.

Verzinsung

Die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit im Voraus berechnet werden, da die Schuldverschreibungen eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes sowie der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestverzinsung und Höchstverzinsung abhängig ist. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 2 der Emissionsbedingungen. Hier ist unter anderem geregelt, dass die Verzinsung halbjährlich am Ende der jeweiligen Zinsperiode erfolgt.

Als Referenzzinssatz für die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist der 6-Monats-Euribor®-Satz als ein im Euro-Raum üblicher Marktzinssatz vorgesehen, der gemäß § 2 der Emissionsbedingungen halbjährlich festgestellt wird.

Valutierungsdatum

12.09.2012

Fälligkeit

12.09.2018

Zahl-und Berechnungsstelle

Zahlstelle ist die Emittentin.

Berechnungsstelle ist die Emittentin.

Informationen über den Referenzwert

6-Monats-Euribor® (Euro-Interbank-Offered-Rate) bezeichnet den Satz für 6-Monats-Euro-Einlagen im Interbankenmarkt.

Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden am 12.09.2018 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Rendite

Dadurch, dass die Schuldverschreibungen mit Zinssätzen verzinst werden, deren Höhe bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht feststehen, kann die Rendite der Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

Ermächtigung

Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Schuldverschreibungen vor.

2.3 Börseneinführung

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt 50.000.000 Euro.

Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen ca. 600 Euro.

2.4 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in den Basisprospekt oder diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

2.5 Verkaufsbeschränkungen

Es gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden deshalb gemäß Regulation S des Securities Acts ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Acts definiert) mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen dürfen auch zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein

öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit dem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. diesen endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind,
- (c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der Relevante Mitgliedstaat die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie, soweit sie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat. **Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.

2.6 Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie kann daher

für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte auch mit Bezug auf Referenzwerte abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die begebenen Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden.

3. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Emissionsbedingungen
der variabel verzinslichen ungedeckten Schuldverschreibungen
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
(ISIN DE000HLB2CS9)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) begebenen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je 100.000 Euro (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**) (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin.
4. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt 50.000.000.

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom 12.09.2012 (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 12.03.2013, 12.09.2013, 12.03.2014, 12.09.2014, 12.03.2015, 12.09.2015, 12.03.2016, 12.09.2016, 12.03.2017, 12.09.2017, 12.03.2018 und 12.09.2018 (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz 3) und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz 3) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom 12.09.2012 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet. Stückzinsen werden berechnet.

2. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt jeweils als Prozentsatz p.a.:

Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ 8) am jeweiligen Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt, wobei der Zinssatz (ohne auf- oder abzurunden) festgestellt wird:

Zinssatz für die betreffende Zinsperiode = 6-Monats-Euribor®³ am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode. Der Zinssatz beträgt mindestens 1,28 % p.a. Der Zinssatz beträgt höchstens 3,00 % p.a.

3. 6-Monats-Euribor® bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen 11.00 Uhr Ortszeit Brüssel am betreffenden Feststellungstag angezeigt wird und den Angebotssatz im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen 6-Monats-Zeitraum (der **Betreffende Zeitraum**) wiedergibt.

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet Reuters-Seite EURIBOR01 oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

Falls ein Zinssatz p.a. am betreffenden Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den Betreffenden Zeitraum erscheint, wird der 6-Monats-Euribor® berechnet als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005% aufgerundet wird) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von den Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) im Interbanken-Markt um oder gegen 11.00 Uhr Ortszeit Brüssel an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den Betreffenden Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass eine Referenzbank keinen solchen Zinssatz an dem betreffenden Feststellungstag mitteilt, wird der 6-Monats-Euribor® berechnet als das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotssätze der verbleibenden Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz mitteilt, ist der 6-Monats-Euribor® der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle festgelegt wird.

4. **Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.
5. **Referenzbanken** sind drei von der Berechnungsstelle benannte Kreditinstitute im Interbanken-Markt, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.
6. **Feststellungstag** ist jeweils der zweite TARGET-Tag vor dem ersten Tag einer Zinsperiode gemäß Absatz 1.
7. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
8. **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.

³ Euribor® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l.

9. Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § 7 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

Die Schuldverschreibungen werden am 12.09.2018 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. Wenn der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 2 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.

§ 5 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 6 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrages und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch die Berechnungsstelle im elektronischen Bundesanzeiger und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung.

§ 8 (Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, (ii) eine Berechnungsstelle und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen, unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die (i) von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde oder (ii) aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder auf andere Weise auf Grundlage der Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, diesbezüglicher Verordnungen oder Vereinbarungen oder einer diesbezüglichen amtlichen Auslegung (insgesamt als **FATCA** bezeichnet) oder auf Grundlage eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben (einschließlich aufgrund einer Vereinbarung gemäß Section 1471 (b) des US Steuergesetzes und auf andere Weise auf Grundlage des

FATCA oder eines Gesetzes zur Umsetzung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Bezug auf FATCA).

§ 10

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 11

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

UNTERSCHRIFTEN

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 10. September 2012